

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über den Beschluss Nr. 0019/12 vom 11.09.2012  
zur Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung  
am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde der Gemeinde Loddin**

**1.**

Die Gemeindevertretung Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung	Loddin
Flur	3
Flurstücke	49/8 (Grundstück 3), 41/11 und 49/13 (Grundstück 7) sowie 41/5, 41/19, 41/20 teilweise, 42/1 und 50/3 (Grundstück 8)
Fläche	rd. 4916 m <sup>2</sup>

**2.**

**Anlass und Inhalt der Planaufstellung**

Die Eigentümer der o. g. Flurstücke haben an die Gemeinde Loddin den Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung gestellt, um eine zusätzliche Bebauung mit jeweils einem Wohngebäude auf den Grundstücken 3, 7 und 8 zu ermöglichen.

In den Begründungen der Antragstellung wurde ausgeführt, dass die Bebauung jeweils für Familienangehörige erfolgen soll.

Die Planänderung wird befürwortet, da die geplante Bebauung zu einer weiteren Verdichtung der Bebauung am Teufelsberg und zur Bindung der Bürger an die Gemeinde beiträgt.

Um die städtebaulichen Zielsetzungen der Ursprungssatzung auch mit der Planänderung umzusetzen, werden die Festsetzungen der Ursprungssatzung auch auf die 1. Änderung angewendet. Dies betrifft insbesondere das Maß der baulichen Nutzung sowie die gestalterischen und naturschutzrechtlichen Regelungen.

**3.**

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzungsänderung entstehenden Kosten sind durch die Eigentümer der Flurstücke 49/8 (Grundstück 3), 41/11 und 49/13 (Grundstück 7) sowie 41/5, 41/19, 41/20, 42/1 und 50/3 (Grundstück 8) zu tragen.

**4.**

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

**5.**

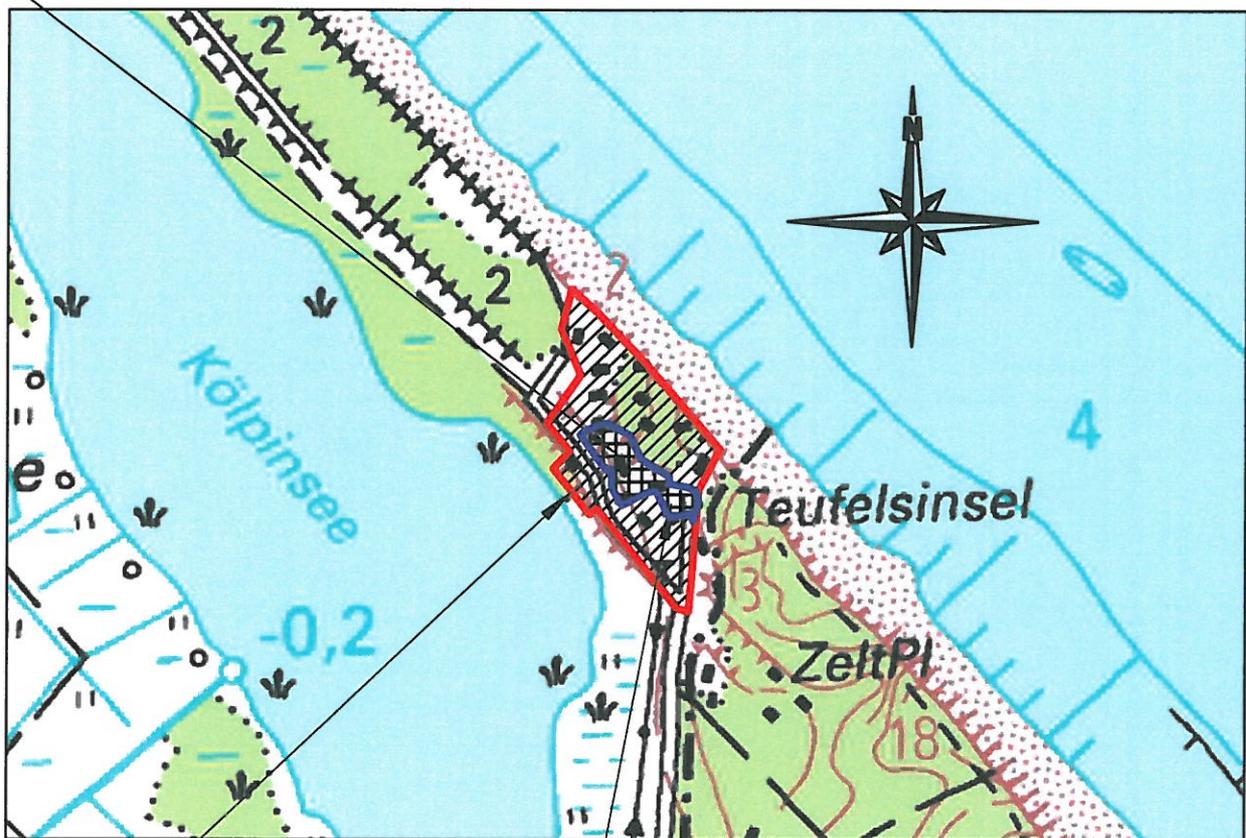
Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10. 000**

**1. Änderung der Außenbereichssatzung  
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde  
für die Grundstücke 3, 7 und 8**



ABS Stubbenfelde



1. Änderung ABS Stubbenfelde

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 27.09.2012

